

## Werk

**Titel:** 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

**Ort:** Köln ; Wien

**Jahr:** 1988

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0044|log20](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0044|log20)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 291. 2. Weltliches Recht S. 293. 3. Kirchliches Recht S. 295. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 296.

Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, hg. von Karl K r o e s c h e l l, Sigmaringen 1986, Thorbecke Verlag, XIV u. 412 S., 5 Tafeln, DM 136. – Die 28 Beiträge der Festschrift für den bis 1974 in Freiburg lehrenden Rechtshistoriker Thieme sind unter die drei Themen Rechts- und Methodenfragen der Frühzeit und des MA, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des 16.–18. Jh. und Recht und Rechtswissenschaft im 19. und 20. Jh. gestellt. Aus dem ersten Abschnitt ist auf folgende Arbeiten kurz hinzuweisen: Karl K r o e s c h e l l, Germanisches Recht als Forschungsproblem (S. 3–19), weist auf den tiefgreifenden Wandel hin, der in den letzten Jahrzehnten in der Gewichtung der Quellen, der Beurteilung der Tragfähigkeit alter, zumeist dem 19. Jh. entstammender Leitvorstellungen wie Sippe, Gefolgschaft, Treue usw. und in der Definition des Germanenbegriffs stattgefunden hat. – Gerhard K ö b l e r, Von dem Stabreim im deutschen Recht (S. 21–36), bezweifelt, daß das Fehlen einer schriftlichen Überlieferung des germanischen Rechts zu häufiger Stabreimbildung in der Rechtssprache geführt habe. Statistische Untersuchungen am Hildebrandslied und an Ingelheimer Oberhofurteilen bestätigen zwar das Vorkommen von Stabreimen, aber im Verhältnis zum Gesamttext sind sie selten sowohl in der Frühzeit wie im Spät-MA. – Udo A r n o l d, Die Gründung der Deutschordensniederlassung Friesach in Kärnten 1203 (S. 37–41), entscheidet sich für die Gründung im Jahr 1203 und nicht 1213, wie zumeist in der Literatur angegeben wird, denn für das frühe Datum sprechen zwei, bisher nicht genügend gewürdigte kopiale Überlieferungen des 14. und 18. Jh. – André G o u r o n, Zu den Ursprüngen des Strafrechts: die ersten Strafrechtstraktate (S. 43–57), untersucht die Traktate „De criminalibus causis“ und den sogenannten „Tractatus criminalis“, eine Einführung in das Studium der römisch-rechtlichen Quellen. Beide sind mit der Summa Trecensis eng verwandt und zwischen 1150/1160 vielleicht in Südfrankreich entstanden. – Takeshi I s h i k a w a, Die Gewere im Sachsenspiegel (S. 59–82), analysiert über hundert Stellen des Land- und Lehnrechts, in denen das Wort „gewere“ oder „were“ vorkommt. Danach werde der Begriff nur im Zusammenhang mit dem aufgelassenen Eigen im Landrechtsteil und mit dem rechten Lehen im Lehnrechtsteil gebraucht, jedoch nie in Verbindung mit dem vererbten Eigen, dem Zinsgut oder der fahrenden Habe. – Dietmar W i l l o w e i t, Gericht und Urteil über den Wenden (S. 83–95), betont, daß nicht die Volkszugehörigkeit, sondern die Herrschaftsstruktur darüber entschied, ob Deutsche oder Slawen vor demselben Gericht zu erscheinen hatten. – Heinz H ü b n e r, Die Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen und das Privatrecht (S. 97–107), warnt davor, in dem Kaiser nur den autoritären Gesetzgeber zu sehen. Mit seinen Constitutiones habe Friedrich II. nicht alle anderen Gesetze seiner Vorgänger und die consuetudines aufheben wollen, sondern nur diejenigen Vorschriften, die dem Liber entgegenstanden. Das Privatrecht habe durch die Gesetzgebung Friedrichs II. keine umfassende und grundlegend neue Kodifikation erfahren. – Bernhard D i e s t e l k a m p, Das privilegium fori des Klerus im Gericht des Königs während des 13. Jahrhunderts (S. 109–125), bespricht die Prozesse zwischen Geistlichen und Laien vor dem Königsgericht zu Anfang und

am Ende des 13. Jh. Eine grundsätzliche und selbstverständliche Anerkennung des *privilegium fori* der Kleriker durch das Gericht läßt sich nicht nachweisen, so daß an der gängigen These vom übermäßigen Entgegenkommen der deutschen Herrscher gegenüber der Geistlichkeit Zweifel angebracht sind. – Ditlev T a m m , *Maeth logh scal land byggaes*. Betrachtungen zur Rechtsauffassung des Mittelalters mit besonderem Hinblick auf nordische und spanische Rechtsquellen (S. 127–139), sucht Parallelen zwischen den großen Gesetzgebungswerken Waldemars II. von Dänemark (†1241) und Alfons' des Weisen von Kastilien (†1284). – Theodor B ü h l e r , *Rechtsentwicklungen aus Regalien im Zusammenhang mit der Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (S. 141–155), behandelt den sogenannten Einsiedler Marchenstreit, den Richterartikel im Bundesbrief von 1291 und den Reichszoll von Flüelen mit der Schlußfolgerung, daß das Boden-, Hochgerichts- und Zollregal jeweils einen spezifischen Inhalt habe, der es fast unmöglich mache, „diese Regalien unter einer einheitlichen Definition zu fassen“ (S. 155). – Clausdieter S c h o t t , *Die Zugorte des Freiburger Oberhofs* (S. 157–166), vergleicht zwei Kataloge der Zugorte des Freiburger Oberhofs aus dem 14. und vom Ende des 15. Jh. Die ältere Liste entstand in einem Zeitraum von 50–70 Jahren und die Abfolge der Ortsnamen dürfte die zunehmende Reichweite des Oberhofs widerspiegeln. D. J.

Hans Hubert A n t o n , *Verfassungsgeschichtliche Kontinuität und Wandlungen von der Spätantike zum hohen Mittelalter: Das Beispiel Trier, Francia 14* (1986) S. 1–25, geht auf die Entstehung und Funktion des *comes civitatis* ein, der in den letzten Jahren des weströmischen Reiches entstanden ist. Weiter erörtert A. das Aussehen eines merowingerzeitlichen „Bischofsstaates“ am Beispiel Trier. Schließlich stellt er die Maßnahmen Karls des Großen dar, durch die die Verfassungverhältnisse im Trierer Raum einschneidend verändert wurden. W. H.

Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven, hg. von Heinz M o h n h a u p t (*Ius commune*, Sonderheft 32) Frankfurt am Main 1987, Vittorio Klostermann, VIII u. 311 S., DM 118. – Der Sammelband enthält nur zwei mediävistische Beiträge: Armin W o l f , *Wahlrecht und Erbfolge in den Reichen Alfons' des Weisen (†1284)* (S. 1–36): Reich illustrierend mit genealogischen Tafeln, exemplifiziert der Vf. am Beispiel des kastilischen und deutschen Königs Alfons des Weisen seine bekannten Vorstellungen über das (auch kognatisch vererbare) Geblütsrecht als das tragende Prinzip der Thronfolge beim deutschen und allgemein beim europäischen Königtum. – Antonio P é r e z M a r t í n , *Dictamen de Arias de Balboa sobre la sucesión de Martín I el Humano (†1409) (!)* (S. 37–70): Der plötzliche Tod Martins I. von Aragón am 31. Mai 1410 – nicht 1409, wie im Titel (wohl durch ein redaktionelles Versehen) angegeben – ohne legitime Erben führte zu einer Sukzessionskrise, die ihren Niederschlag u. a. in einem Rechtsgutachten des kastilischen Legisten Arias de Balboa (†1414) fand, der sich für Fernando de Antequera, den damaligen Regenten Kastiliens, als künftigen König von Aragón aussprach. Das Gutachten, überliefert im MS F. I. 2 des Escorial, wird vom Vf. eingehend besprochen, dessen ‚conclusiones‘ S. 60–63 ediert. A. P.

Das römische Recht im Mittelalter, hg. von Eltjo J. H. S c h r a g e (Wege der Forschung 635) Darmstadt 1987, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 368 S. – Die Arbeiten dieser Aufsatzsammlung befassen sich mit dem römischen Recht, wie es von den Kommentatoren gepflegt wurde und besonders durch den Einfluß der Universität Orléans zu gemeineuropäischer Geltung kam. Aufgenommen wurden folgende Aufsätze: Erich G e n z m e r, Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren (1934; S. 5–53); Emil S e c k e l, Paläographie der juristischen Handschriften des 12. bis 15. und der juristischen Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts (1925; S. 54–70); Hermann U. K a n t o r o w i c z, Die Allegationen im späteren Mittelalter (1933; S. 71–88); Hermann L a n g e, Ius aequum und ius strictum bei den Glossatoren (1954; S. 89–115); Hans A n k u m, Die Verträge zugunsten Dritter in den Schriften einiger mittelalterlicher Romanisten und Kanonisten (1970; S. 116–130); Alfred S ö l l n e r, Die causa im Vertragsrecht des Mittelalters bei den Glossatoren, Kommentatoren und Kanonisten (1960; S. 131–186); Gunter W e s e n e r, Zur Dogmengeschichte des Rechtsbesitzes (1975; S. 187 bis 204); Robert F e e n s t r a, Die Glossatoren und die actio legis Aquiliae utilis bei Tötung eines freien Menschen (1979; S. 205–232); Hans K i e f n e r, Qui possidet dominus esse praesumitur. Untersuchungen zur Geschichte der Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers seit Placentinus (1962; S. 233–280); Eltjo J. H. S c h r a g e, Zur mittelalterlichen Geschichte des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miete“ (1979/1985; S. 281–296). – Die ersten drei Aufsätze sollen der Einführung in das Studium des römischen Rechts dienen, die restlichen behandeln Themen des Obligationen- und des Sachenrechts. Leider wurden die Aufsätze von Genzmer, Kiefner und Söllner erheblich gekürzt, so daß man sie wohl eher an ihrem ursprünglichen Erscheinungsort benutzen wird. Den Schluß des Bandes bildet eine Bibliographie zum römischen Recht im Mittelalter (1100–1500) von Robert F e e n s t r a (S. 299–353), die 1979 erschien und für diesen Band bis 1985 aktualisiert wurde. Sie ist sicher ein nützliches Arbeitsinstrument, das neben den Titeln noch knappe Hinweise Feenstras auf die Qualität der Arbeiten bietet. Alles ist durch ein Stellen-, Namen- und Sachregister erschlossen.

D. J.

Etudes néerlandaises de droit et d'histoire, présentées à l'Université d'Orléans pour le 750<sup>e</sup> anniversaire des enseignements juridiques, éditées par Robert F e e n s t r a et Cornelia M. R i d d e r i k h o f f, Bulletin de la Société Archéologique et Historique d'Orléanais, N. S. 9 (1985), 204 S. – Aus dieser Festschrift anlässlich der Begründung der Rechtsschule in Orléans im Jahr 1235 seien folgende Aufsätze genannt: Robert F e e n s t r a, L'enseignement du droit à Orléans. Etat des recherches menées depuis Meijers (S. 13–29), ist ein Forschungsüberblick und eine kurze Wertung der Arbeiten, die seit Meijers grundlegendem Artikel: L'Université d'Orléans au XIII<sup>e</sup> siècle (1959) zu dem Thema erschienen sind. – Hans v a n d e W o u w, Entre Bologne et Orléans. Quelques notices et textes du Ms. Leyde B. P. L. 6 C (S. 31–51), ediert aus dem Digestum-Vetus-Codex Distinktionen und Quaestionen des Orléaner Juristen Guido de Cumis (Mitte des 13. Jh.). – Jeroen M. J. C h o r u s, Article 6 du Code civil, Glose et Jacques de Révigny. La renonciation aux lois supplétives (S. 41–51) und E. J. H. S c h r a g e, Nemo praecise ad factum cogi potest. Une quaestio inédite de Jacques de Révigny sur l'exécution réelle (S. 53–67), veröffentlichen einige Texte der Lectura Digesti Veteris des Juristen Jacques de Révigny († 1296) aus der Hs. Leiden, Universitätsbibl. Ms. d'Ab-

laing 2. – F. P. W. Soetermeer, Les fils d'Accurse et l'Ecole d'Orléans (S. 69–80), hält es für möglich, daß die drei Söhne der Accursius Franciscus, Guilelmus und Cervottus in Orléans juristische Seminare abgehalten haben. – Laurent Waelkens, Raoul de Chennevières. Portrait d'un canoniste orléanais du XIIIe siècle d'après un manuscrit de la Bibliothèque Nationale (S. 81–95), trägt die Nachrichten über den in beiden Rechten ausgebildeten Official des Bischofs von Orléans Raoul de Chennevières († 1297) zusammen und sieht in ihm den Verfasser des Kommentars über das erste Buch des Liber Extra im Par. lat. 14328. – C. H. Bezemer, Une consultation orléanaise pour l'ordre cistercien (S. 97–106), bespricht ein Rechtsgutachten über die Einziehung von Neubruchzehnten, das vier Professoren aus Orléans für das Generalkapitel des Zisterzienserordens zwischen 1275 und 1296 erstatteten. Das Dokument wird in einer Hs. der Klöster Les Dunes oder Ter Doest überliefert; wie es nach Flandern gelangte, bleibt ungeklärt. – P. Lepen, Philippe le Bel et l'Université d'Orléans (S. 107–117), untersucht den Einfluß der in Orléans gelehrten Rechtsanschauungen auf den Hof Philipps des Schönen. – Marguerite D ynstee, Jean Noaillé et sa Lectura sur le titre De actionibus des Institutes (S. 119–132), beschreibt Leben und Werk dieses Juristen aus Orléans († nach 1427). – Die übrigen Aufsätze befassen sich mit der nachmittelalterlichen Rechtsgeschichte. Am Schluß des Bandes steht ein Personen- und Hss.-Verzeichnis. D. J.

Lucas F. Bruynin g, Lawcourt proceedings in the Lombard kingdom before and after the Frankish conquest, *Journal of Medieval History* 11 (1985) S. 193–214, kann ein erstaunlich zähes Nachleben des langobardischen Prozeßrechtes im fränkischen Italien nachweisen. T. R.

Othmar Hageneder, Eine Marginalie zum österreichischen Landrecht des 13. Jahrhunderts, *Jb. für Landeskunde von Niederösterreich*, N. F. 53 (1987) S. 83–90, zeigt die unterschiedlichen Texte und Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die österreichischen und die steirischen Ministerialen einen Bezug zum Reich beanspruchten, und macht wahrscheinlich, daß bei der Formulierung der einschlägigen Stelle des österreichischen Landrechts eine in einer Petrus de Vinea-Hs. überlieferte Kaiserurkunde verwendet wurde. Herwig Weigl

Jens Röhrkasten, Gefährdung und Sicherung des hansischen Handels in England. Ein Fall von Straßenraub 1308, *Hansische Geschichtsblätter* 105 (1987) S. 34–49, mit Dokumentation und Register, kann aufgrund einiger zeitgenössischer (Gerichts-)Aktstücke aus dem Public Record Office äußerst anschaulich den Prozeß zu einem mörderischen Überfall auf eine Gruppe von sechs Kaufleuten aus Deutschland schildern und einen detaillierten Blick auf die angelsächsische Gerichtspraxis werfen. Das Urteil selbst fiel insgesamt verhältnismäßig drastisch aus. Bleibt zu berichten, daß die fünf überlebenden Kaufleute nur etwa die Hälfte ihres geraubten Barvermögens zurückerhielten, und bemerkenswert erscheint auch, daß zwei der 13 angeklagten Räuber sich als Kleriker in den Schutz der kirchlichen Jurisdiktion begaben. Andreas Ranft

Jan Ziekow, Recht und Rechtsgang. Studien zu Problemen mittelalterlichen Rechts anhand von Magdeburger Schöppensprüchen des 15. Jahrhunderts (Reihe

Rechtswissenschaft 39) Pfaffenweiler 1986, Centaurus-Verlagsgesellschaft, 197 S., DM 58. – Der Vf. des vorliegenden Buches will keine systematische Abhandlung über das spätm. Magdeburger Recht liefern; er beschränkt sich vielmehr darauf, ein einschlägiges Quellenzeugnis in der „klassischen Form der Exegese“ (S. 1) auszuwerten, um auf diese Weise Erkenntnisse über Recht und Rechtsgang des Magdeburger Oberhofes gegen Ende des MA zu gewinnen. Als Grundlage dient ein bisher unveröffentlichter, vom Vf. auf die Zeit von 1439 bis 1452 datierter (S. 12) und im Anhang (S. 102–109) abgedruckter Spruch des Magdeburger Schöppenstuhls, der auch noch im 15. Jh. seine Kompetenz als Oberhof der mit Magdeburger Recht begabten Städte wahren konnte. Anlaß für die Anrufung bildete der Beschluß eines mit einem Erbrechtsstreit zwischen Breslauer Bürgern befaßten Schiedsgerichts, dessen Urteiler erklärt hatten, daß sie über den zu fällenden Spruch „nichten eyne werden konnten“, und die sich daher an den Magdeburger Schöppenstuhl mit der Bitte um „eyn goetlich recht“ gewandt hatten (S. 107). Nach zwei referierenden Kapiteln über die Entstehung von Stadtrechtsfamilien und des Magdeburger Oberhofsystems (S. 1–3) sowie der Funktion des Magdeburger Schöppenstuhls als Oberhofinstanz (S. 4–20) versucht der Vf., durch eine Analyse des Rechtsstreits und seiner Entscheidung – in kritischer Auseinandersetzung mit anderen Quellen und der einschlägigen Literatur – wichtige Rechtsgrundsätze zum Schiedsverfahren (S. 21–31), zur Formenstrenge im Prozeßverfahren (S. 32–41), zu den Rechtsinstitutionen der Vormundschaft (S. 42–50), der Klagengewere (S. 51–63), der Vergabung von Todes wegen (S. 64–89) sowie zum Beweisrecht (S. 90–96) sichtbar zu machen. Die auf diese Weise erzielten Ergebnisse sind naturgemäß besonders für den institutionengeschichtlich arbeitenden Rechtshistoriker von Interesse; aber auch der Historiker kann aus der quellennahen Darstellung so manche allgemeine Erkenntnis gewinnen – etwa über die im 15. Jh. greifbar werdenden ‚Modernisierungstendenzen‘, die, teils bewirkt durch die Auseinandersetzung mit kanonisch-römisch-rechtlichen Vorstellungen, teils auf eigener Entwicklung fußend, das archaische Verfahrensrecht mehr und mehr modifiziert haben. Karl-Friedrich Krieger

---

Charles Munier, *Vie conciliaire et collections canoniques en Occident, IVe–XIIIe siècles*, London 1987, Variorum Reprints (Collected Studies Series 265) 318 S., £ 30. – Der Band enthält 22 Aufsätze Muniers aus den Jahren 1954–1983, die um drei Themenbereiche kreisen: (1) die Konzilien der afrikanischen Kirche, wobei deren Verhältnis zu Rom im Mittelpunkt steht; (2) vorgratianische, besonders spanische Rechtsquellen; (3) Gratian, mit dem Schwerpunkt auf den Vorlagen des Dekrets. Der Aufsatzsammlung ist ein Vorwort Muniers vorangestellt, das Auskunft über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Arbeiten gibt, und am Schluß steht ein dreiteiliger „Index des textes“ (Bibel, Konzilien, Rechtssammlungen) sowie ein Personen- und Ortsregister. D. J.

Louis Carlen, *Wallfahrt und Recht im Abendland (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 23)* Freiburg/Schweiz 1987, Universitätsverlag, XV u. 260 S., 11 Abb., SF 58. – Louis Carlen, Freiburger Ordinarius für Rechtsgeschichte, hat sich wiederholt mit dem Wallfahrts- und Pilgerwesen

unter rechtsgeschichtlichen und volkskundlichen Aspekten befaßt. Nun legt er, auf eine breite Literaturbasis gestützt, eine zusammenfassende Darstellung zum Thema Wallfahrt und Recht in der Kirche des Abendlandes vor. Seine materialreiche Untersuchung umgreift die Zeit von den frühchristlichen Anfängen bis zum neuen Codex Iuris Canonici von 1983. Sind die ersten vier Kapitel vor allem der rechtlichen Einordnung des Phänomens Wallfahrt gewidmet, findet der Mediävist in den folgenden sechs Kapiteln (Rechtliche Beweggründe der Wallfahrt, Rechtsstellung, Schutz und Transportrecht des Pilgers, Rechtliches im Wallfahrtsbrauch, Mißbrauch der Wallfahrt, Wallfahrtsorte und Rechtsstätten) eine nützliche Zusammenstellung rechtlicher Aspekte auch des ma. Pilgerwesens unter Verweis auf eine Fülle von Beispielen, deren Interpretation jedoch hinter der im Vordergrund stehenden rechtshistorischen Systematisierung zurückbleibt. Eher zufällig scheinen die nicht immer ganz scharf geratenen Abbildungen ausgewählt worden zu sein; störend sind leider die zahlreichen Fehler im bibliographischen Apparat. Personen-, Orts- und Sachregister erschließen den Band, der sich in der stark angewachsenen Pilgerliteratur als unentbehrliches Referenzmittel erweisen wird. Ludwig Schmutge

Wilfried H a r t m a n n , Der Bischof als Richter. Zum geistlichen Gericht über kriminelle Vergehen von Laien im früheren Mittelalter (6. – 11. Jahrhundert), Römische Historische Mitteilungen 28 (1986) S. 103 – 124, versucht einen Überblick über Entstehung und Entfaltung des bischöflichen Gerichts über Laien in Kriminalfällen, der von der Kaisergesetzgebung der Spätantike über die Nachrichten bei Gregor von Tours bis zu den Texten der karolingischen und nachkarolingischen Zeit reicht, die sich mit dem Sendgericht beschäftigen. Neben der Entwicklung der rechtlichen Normen wurde auch versucht, die Praxis des bischöflichen Gerichts in den Quellen zu erfassen; zu diesem Zweck werden einige Beispiele aus Bischofsviten des 11. Jh. angeführt. W. H. (Selbstanzeige)

Pier V. A i m o n e - B r a i d a , Il principio maggioritario nel pensiero di glossatori e decretisti, Apollinaris 58 (1985) S. 209 – 285, leitet die grundlegenden Bestimmungen Gregors IX. (X 3.11) zugunsten der Mehrheitsentscheidung in Kapitelsakularien u. ä. aus einer breiten Diskussion zivilistischer und kanonistischer Juristen seit dem 12. Jh. her und bietet im Anhang (S. 253 – 285) eine ganze Anzahl bisher ungedruckter Belegstellen. R. S.

Henri H é n a f f , Les conservateurs apostoliques et les décrétales d'Alexandre IV (1254 – 1261), Revue de droit canonique 35 (1985) S. 193 – 221, ordnet die restriktiven Bestimmungen, die 1256 über die Befugnisse von Sonderbeauftragten für die Wahrung der päpstlichen Privilegien für Orden, Universitäten, Kapitel u. ä. getroffen wurden, in die allgemeine Tendenz Alexanders zur Wiederherstellung der Autorität der regulären Hierarchie ein. R. S.

---

Erich H o f f m a n n , Gilde und Rat in den schleswigschen und nordelbischen Städten im 12. und 13. Jahrhundert, Hansische Geschichtsblätter 105 (1987) S. 1 – 16, schließt für die Frühphase der Stadtentwicklung darauf, daß die Mitglieder der (nach lübischem Vorbild geschaffenen) Fernhändler-Gilden den Rat dieser